

Dossier 3

## Zur Abgabe an austretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben sich ebenfalls Veränderungen im Versicherungsschutz der beiden Risiken Krankheit und Unfall. Nehmen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Austritt eine neue Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von mehr als 8 Stunden pro Woche auf, sind Sie von Ihrem neuen Arbeitgeber obligatorisch zu versichern. Wenn dies nicht der Fall ist, haben Sie während einer beschränkten Dauer die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz zu bevorzugten Konditionen selber zu organisieren. Bitte lesen Sie deshalb unbedingt die nachfolgenden Hinweise:

- **Obligatorische Unfallversicherung gemäss SUVA/UVG**  
Es besteht die Möglichkeit, sich innert 30 Tagen nach dem Austritt freiwillig und gegen eine Monatsprämie von Fr. 25.-- gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles während längstens 6 Monaten zu versichern (sog. „Abredeversicherung“). Weitergehende Informationen und die entsprechenden Formulare erhalten Sie direkt von Ihrem Unfallversicherer oder bei der Firma Staudenmann & Partner AG.
- **Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 10 KVG)**  
Der oder die austretende Mitarbeiter/-in hat die Pflicht, innert Monatsfrist seine/ihre Krankenkasse darüber zu informieren, dass keine obligatorische Unfalldeckung gemäss SUVA/UVG mehr besteht. Dies hat zwingend den prämienvirksamen Einschluss des Unfall-Risikos bei der Krankenkasse zur Folge.
- **Kollektiv-Krankentaggeld**  
Innert 30 Tagen (oder allenfalls länger gemäss AVB des Kollektiv-Krankentaggeldversicherers) besteht das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung Ihres bisherigen Arbeitgebers. Dadurch kann der Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten werden, die Prämien berechnen sich jedoch nach dem Einzeltarif. Weitergehende Informationen und die entsprechenden Formulare erhalten Sie direkt von Ihrem Krankentaggeld-Versicherer oder bei der Firma Staudenmann & Partner AG.
- **Pensionskasse**  
Die Risiken Tod und Invalidität sind während längstens 30 Tagen über Ihre bisherige Pensionskasse abgedeckt (Nachdeckung). Anschliessend besteht die Möglichkeit der (unter Umständen eingeschränkten) Weiterführung bei der Auffangeinrichtung (Gesamtaufwand zu Lasten des Versicherten) oder, in seltenen im PK-Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen, die Möglichkeit der Weiterversicherung, wiederum jeweils ohne gesundheitliche Vorbehalte.

# KELLER & PARTNER TREUHAND

**Bestätigung für den Arbeitgeber, Firma** \_\_\_\_\_

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, beim Austritt aus der Firma über das Übertrittsrecht in die Einzel-Krankentaggeldversicherung und die Möglichkeit der Verlängerung der Versicherung von Nichtberufsunfällen durch Abredevversicherung sowie über die Pflicht des Einschlusses der Unfaldeckung in die obligatorische Krankenpflegeversicherung informiert worden zu sein.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Mitarbeiters: \_\_\_\_\_

Stand 12/2018, Keller&Partner Treuhand